

VON HAUSARZT ZU HAUSARZT



Dr. Gerd W. Zimmermann

Facharzt für Allgemeinmedizin
Kapellenstraße 9,
D-65719 Hofheim

Beim Schenken ans Finanzamt denken!

Will ein Praxisinhaber seinen Angestellten neben den üblichen Zuwendungen auch ein Geschenk z.B. zum Jahresende zukommen lassen, kann er eine besondere Pauschalbesteuerung nutzen. Geschenke an Mitarbeiter können bis zu einer Höhe von 10 000 Euro pro Jahr bzw. pro Arbeitnehmer vom Arbeitgeber mit 30% pauschal besteuert werden. Sie sind in diesem Fall allerdings sozialversicherungspflichtig. Der Praxisinhaber kann diese Aufwendungen jedoch als Betriebsausgaben im Rahmen seiner Steuererklärung ansetzen.

MMW Kommentar

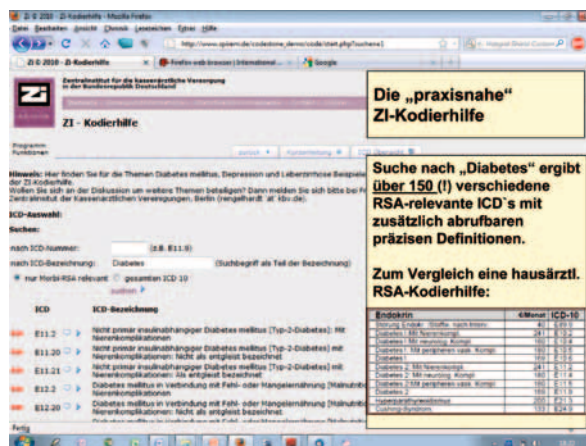
Bei Betriebsveranstaltungen – wie z.B. einer Weihnachtsfeier – sieht die Regelung etwas anders aus. Hier kann der Praxisinhaber seinen Mitarbeitern bis zu 110 Euro einschließlich Umsatzsteuer je Veranstaltung und Arbeitnehmer steuerfrei zukommen lassen. Eine Bargeldzuwendung ist dabei ausgeschlossen. Wichtig ist, dass diese Grenze streng eingehalten wird. Bei Überschreiten der Freigrenze ist nämlich der gesamte Betrag dem Lohn hinzuzurechnen und wird somit lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Die Zuwendungen können dann jedoch durch den Praxisinhaber mit 25% pauschal versteuert werden und bleiben in diesem Fall sozialversicherungsfrei.

KBV-Vertreterversammlung stimmt Kodierrichtlinien (AKR) zu

In ihrer letzten Sitzung in der laufenden Legislaturperiode haben die Mitglieder der KBV-Vertreterversammlung die sog. ambulanten Kodierrichtlinien (AKR) beschlossen. Diese treten damit am 1.1.2011 definitiv in Kraft und werden nach einer Übergangszeit von sechs Monaten verbindlich zum 1. Juli 2011 eingeführt.

Der KBV-Vorsitzende Dr. med. A. Köhler nahm dabei in seiner der Abstimmung vorangegangenen Rede bewusst in Kauf, dass die Wellen um die Einführung der AKR noch „eine Weile ganz schön hoch schlagen“ würden. Eine Verschiebung bringe aber nichts, sondern verlängere nur die Phase der Aufregung und binde Kräfte, die dringend wo anders gebraucht würden.

Die Zustimmung zu der Einführung wurde in erster Linie von den Vertretern der neuen Bundesländer und den Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen getragen. Die AKR müssen nach deren Auffassung kommen, weil sie einen gesetzlichen Auftrag darstellen. Die Mandatsträger der nächsten Amtsperiode, die personell anders aussehen wird, werden so gesehen mit einer schweren Hypothek belastet. Die Kodierrichtlinien sollen allerdings, wo dies nötig ist, noch verbessert werden. Es ist deshalb möglich, dass die Elemente, die ab 1.1.2011 freiwillig getestet werden können, zum 1.7.2011 schon nicht mehr existieren. Anträge aus Hessen und Baden-Württemberg, die AKR so



Die Einführung der AKR zum 1.7.2011 wird in den Praxen zum bürokratischen Overkill führen. Dabei ist die von der KBV propagierte Kodierhilfe wenig hilfreich.

lange auszusetzen, bis die in den Feldversuchen dokumentierten Unzulänglichkeiten beseitigt sind und eine Praxistauglichkeit hergestellt ist, wurden abgelehnt.

MMW Kommentar

Die Entscheidung ist bemerkenswert, denn zuvor hatten sich – teilweise einstimmig – die Vertreterversammlungen von mittlerweile bereits zehn regionalen KVen für die Aussetzung der AKR ausgesprochen. Viele Mitglieder der aktuellen Vertreterversammlung der KBV haben sich mit dieser Entscheidung vom Willen und den Bedürfnissen ihrer eigenen Wählerbasis vollständig entfernt. Selbst ein Antrag aus Baden-Württemberg, die Kosten für die Einführung der AKR den Kassen zuzuordnen, wurde abgelehnt. Dies bedeutet nun, dass die Bürokratiekosten von rund 1,2 Milliarden Euro gewissermaßen als Vorwegleistung ausschließlich von den Ärzten und Psycho-